

Satzung

des Vereins

Gefäßkompressionssyndrome Deutschland e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen "Gefäßkompressionssyndrome Deutschland". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Herxheim.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

(1) Der Verein mit Sitz in Herxheim verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Der Verein verfolgt seine Zwecke durch die Förderung des öffentlichen Gesundheitswesens und der öffentlichen Gesundheitspflege.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:

a) Information, Aufklärung und Sensibilisierung der Öffentlichkeit, von Betroffenen und deren Angehörigen über Gefäßkompressionssyndrome,

b) Förderung des Austauschs und der Vernetzung von Betroffenen, insbesondere durch Selbsthilfeangebote, Beratungsangebote und Erfahrungsaustausch,

c) Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen, Vorträgen, Workshops und Selbsthilfegruppentreffen,

d) Förderung des Dialogs und der Zusammenarbeit zwischen Betroffenen, medizinischen Fachkräften, Therapeutinnen und Therapeuten sowie wissenschaftlichen Einrichtungen,

e) Unterstützung und Förderung von Forschungsvorhaben und Projekten im Bereich der Gefäßkompressionssyndrome im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke,

f) Erstellung und Bereitstellung von Informationsmaterialien in analoger und digitaler Form.

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Zur Erfüllung seiner satzungsgemäßen Zwecke kann der Verein Mitglieder oder sonstige Personen entgeltlich oder gegen Aufwandsentschädigung beschäftigen oder beauftragen. Die Vergütung muss angemessen sein und darf die steuer- und gemeinnützigkeitsrechtlich zulässigen Grenzen nicht überschreiten.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden; juristische Personen können als fördernde Mitglieder aufgenommen werden.

(2) Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag durch die gesetzlichen Vertreter zu stellen. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber dem Antragsteller nicht begründen.

(3) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Mitglieder oder sonstige Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod (bei juristischen Personen mit deren Erlöschen), Austritt oder Ausschluss.

(2) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von drei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat.

Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(4) In dringenden Fällen kann der Vorstand einen vorläufigen Ausschluss aussprechen, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Die Höhe des Mindestbeitrags wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Mitglieder können freiwillig einen höheren Beitrag zahlen, um den Verein zusätzlich zu unterstützen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Der Verein richtet einen ärztlichen Beirat ein.
- (3) Der ärztliche Beirat hat eine ausschließlich beratende Funktion. Er unterstützt den Verein insbesondere bei medizinischen und fachlichen Fragestellungen.
- (4) Die Mitglieder des ärztlichen Beirats werden vom Vorstand berufen und abberufen. Näheres regelt eine Beiratsordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und dem Schatzmeister. Der Vorstand kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung um weitere Vorstandsmitglieder (erweiterter Vorstand) ergänzt werden.
- (2) Die weiteren Vorstandsmitglieder gehören dem erweiterten Vorstand an. Sie unterstützen den Vorstand inhaltlich und organisatorisch. Eine Vertretungsbefugnis nach § 26 BGB haben sie nur, wenn die Satzung oder ein Beschluss der Mitgliederversammlung dies ausdrücklich bestimmt.
- (3) Der Vorsitzende, sein Stellvertreter und der Schatzmeister vertreten den Verein jeweils allein. Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Im Innenverhältnis beschließt der Vorstand über finanzielle Verpflichtungen bis 1500€ jeweils allein; für Beträge über 1500€ ist die Zustimmung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern erforderlich.
- (4) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Näheres regelt § 2 Absatz (6).

§ 9 Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,
- b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
- c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 10 Bestellung des Vorstands

(1) Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. Mitglieder des Vorstands können nur Mitglieder des Vereins sein; mit der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Mitglieds durch die Mitgliederversammlung ist zulässig. Ein Mitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Mitglieder des Vorstands berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.

§ 11 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, einberufen. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die seines Stellvertreters.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter oder einem anderen Mitglied des Vorstands zu unterschreiben.

§ 12 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- a) Änderungen der Satzung,
- b) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge,
- c) die Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie der Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- f) die Auflösung des Vereins.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstands, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählendem Versammlungsleiter geleitet.

(2) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat; zwischen mehreren Kandidaten ist eine Stichwahl durchzuführen. Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von drei Vierteln, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben ist.

§ 15 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine steuerbegünstigte Körperschaft, die es ausschließlich und unmittelbar für die Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege zu verwenden hat.

a) Vorrangig soll das Vermögen an den Verein Femmed – Feministische Medizin e.V. fallen.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

§ 16 Datenschutz

(1) Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder ausschließlich zur Erfüllung seiner Vereinszwecke, insbesondere zur Mitgliederverwaltung, Beitragsabrechnung, Kommunikation und Durchführung von Veranstaltungen.

(2) Die Verarbeitung erfolgt gemäß den Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung sowie Datenübertragbarkeit seiner gespeicherten personenbezogenen Daten.

(4) Die Mitgliederdaten werden nur an Dritte weitergegeben, wenn dies zur Erfüllung der Vereinszwecke erforderlich ist oder gesetzlich vorgeschrieben wird.

(5) Die Daten werden gelöscht, sobald sie für die Vereinszwecke nicht mehr erforderlich sind, spätestens jedoch fünf Jahre nach Ende der Mitgliedschaft, soweit keine gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen.

(6) Der Vorstand ist verantwortlich für die datenschutzrechtlichen Bestimmungen und kann eine Datenschutzbeauftragte/einen Datenschutzbeauftragten benennen.

§ 17 Digitale Mitgliederversammlungen und Abstimmungen

(1) Mitgliederversammlungen können präsent, virtuell oder hybrid durchgeführt werden. Teilnahme ist auch über Videokonferenz, Telefon oder andere geeignete digitale Kommunikationsmittel möglich.

(2) Mitglieder, die an einer virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlung teilnehmen, haben die gleichen Rechte wie anwesende Mitglieder, insbesondere Stimmrecht und Antragsrecht.

- (3) Abstimmungen können in virtuellen oder hybriden Mitgliederversammlungen elektronisch, schriftlich oder mündlich (über Videokonferenz) durchgeführt werden, sofern die Abstimmungsmodalitäten für alle Teilnehmer klar nachvollziehbar sind.
- (4) Die Ergebnisse digitaler Abstimmungen sind zu protokollieren und vom Versammlungsleiter sowie vom Protokollführer zu unterschreiben.
- (5) Über die technischen und organisatorischen Details entscheidet der Vorstand im Rahmen der geltenden Satzung und gesetzlichen Bestimmungen, um die Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit sicherzustellen.

Die vorstehende aktualisierte Satzung des Vereins „Gefäßkompressionssyndrome Deutschland e.V.“ wurde in der Mitgliederversammlung am 10.05.2026 beschlossen.